

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einer außerordentlichen Prämienrückerstattung Verwendung finden soll. Auf Antrag der Direktion hat der Verwaltungsrat nämlich diese ermächtigt, den der Versicherung unterstellten Betrieben 10% der von ihnen für das Jahr 1920 bezahlten Prämien der Versicherung der Betriebsunfälle zu übergehen. Es ist zu beachten, daß der mit dem 1. Januar 1921 in Kraft getretene herabgesetzte Prämientarif das Zustandekommen solcher Überschüsse, die eine Prämienrückerstattung ermöglichen, in Zukunft nicht mehr gestatten wird.

Die Abteilung der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle schloß, wie vorauszusehen war, mit einem Defizit, das sich nach Ausschöpfung des Ausgleichsfonds der Abteilung noch auf 406,923 Fr. belief. Es steht zu hoffen, daß in dieser Abteilung die am 1. Januar 1921 in Kraft getretene Erhöhung der Prämien im laufenden und in den folgenden Jahren gestatten wird, dieses Defizit wettzuschlagen.

## Verbundswesen.

**Verband schweizer. Schlossermeister und Konstruktionswerstätten.** In seiner in Zürich abgehaltenen 34. ordentlichen Jahresversammlung bestätigte der Verband die in Kraft getretenen Submissionsreglemente für den Verband und für den Bundesratsbeschuß betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung. Die Versammlung genehmigte die vorgelegten Satzungen zum Lehrlingswesen, welche eine Grundlage für die Förderung der Berufslehre bilden sollen. Im weiteren wurde beschlossen, einen Lohnabbau nach dem Stand des Rückganges der Teuerung durchzuführen. Dabei sollen jedoch nur 60% dieses Rückganges für die Lohnreduktion in Betracht fallen und dazu noch die individuellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

**Schweizerischer Azetylenverein.** (Aus dem Jahresbericht für 1920.) Die Krise in der Karbid-, mechanischen und Textilindustrie hat im Berichtsjahr auf die Azetylenindustrie ungünstig eingewirkt. Der Karbidexport sank im Vergleich zu 1919 um  $\frac{3}{4}$ . Der Karbidkonsum der Schweiz verteilt sich fast ausnahmslos auf autogenes Schweißen, Beleuchtung, Heizen in Industriebetrieben. Von chemischen Verwendungen des Azetylens ist die Essigsäurefabrikation weiter im Gange. Dagegen hat die Alkoholfabrikation aus Karbid angesichts der Kohlenpreise und der neuerdings möglichen Einfuhr von Korn- und Kartoffelsprit in der Schweiz eine Stockung erlitten. Auch die Kalkstoffsstofffabrikation ging zurück. Der Wettbewerb fremder Düngmittel setzte wieder ein. Die autogene Schweizung breitete sich im Berichtsjahr weiter aus, obwohl manche große Schweißereien weniger intensiv arbeiteten. Die Zahl der Schweißapparatebesitzer hat weiter zugenommen. Es wurde für autogene Schweizung in der Schweiz im Jahre 1920 rund 900,000 Kubikmeter komprimierter Sauerstoff verbraucht. An Azetylen in Flaschen wurden 150,000 Kilo verkauft. Die Fabrikation von Azetylenapparaten und Instrumenten für die autogene Schweizung litt zum Teil unter dem bei den herrschenden Valutazuständen von Norden und Osten her einsetzenden vermehrten Angebot von billigen Fabrikaten.

Neu in die Praxis eingeführt wurden vornehmlich einige Modelle von Azetylenapparaten mit erhöhtem Gasdruck. Die Frage des zweckmäßigsten Gasdruckes ist andauernd noch in Diskussion. Für Beleuchtungs- zwecke wurde eine Karbidlampe in Anwendung gebracht.

Während des Berichtsjahrs wurden sieben Schweißkurse mit 150 Teilnehmern durchgeführt. An der Eid-

genössischen Technischen Hochschule hat der Vereinsdirektor im Laufe des Sommersemesters als Privatdozent einen Kurs über autogene Schweizung abgehalten. 41 Studierende, namentlich von der Maschineningenieurschule, besuchten die Vorlesung. Der Bericht schließt dieses Kapitel mit den Worten: Die öffentlichen Schulen und Verbände können jederzeit auf die Mitwirkung des Azetylenvereins bei derartigen Veranstaltungen zählen und wir danken allen Instituten und Personen, die auf diese Weise an der Gewerbeförderung mitarbeiten.

Von 700 durchgeföhrten Inspektionen von Azetylenanlagen gaben 100 zu keinen, 600 zu einer oder mehreren Beanstandungen Anlaß. Dabei wurden in der Hauptsache folgende Mängel konstatiert: Fehlen von Maueranschlägen über Vorsichtsmaßregeln; Notwendigkeit der Anbringung eines Flaschenzuges zum Gefahrlosen und bequemen Heben der Gasglocke bei der Reinigung des Apparates (Karbidvergasung mit schwimmender Glocke); mangelhafte Konstruktion des Reduzierventils der Sauerstoffflasche; Fehlen der Rohrschellen zur soliden Festigung der Sauerstoff- oder Dissousflaschen; ungenügende Reinigung der Apparate.

Es ereigneten sich 17 Unfälle. Bei allen schweren Fällen handelt es sich immer um die Explosion der Gasglocke, in welcher die Vergasung des Karbids stattfand.

Die Apparate Wasser zum Karbid, mit Entwicklung außerhalb der Gasglocke, haben eine einzige Explosion mit Sachschaden verursacht. „Wir sind sicher,“ so heißt es weiter, „daß sich mit der Zeit Apparatkonstruktionen in den Vordergrund drängen lassen, welche vollkommen betriebsicher sind.“ In bezug auf die Apparate „Vergasung von Karbid in der Gasglocke“ wird grundsätzlich Auswechslung oder Entfernung dieser Apparate innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraum beantragt werden. Der schweiz. Azetylenverein arbeitete sodann im Berichtsjahr zuhanden der schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern den Entwurf zu Unfallverhütungsvorschriften betreffend Azetylen und Karbid aus. Der Unfallverhütung im Azetylenwesen weist der Verein in seiner gesamten Tätigkeit die größte Aufmerksamkeit zu.

Die Vereinszeitschrift „Azetylen und autogene Schweizung“ bildet ein wertvolles Bindeglied zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, die Statuten in dem Sinne zu erweitern, daß auch die Pflege anderer Schweißverfahren, besonders das elektrische, ermöglicht würde. Vorerst wird in der Zeitschrift in objektiver Weise über alle Schweißverfahren vergleichsweise berichtet.

Der Verein zählt 920 Mitglieder, hat sich somit seit 1911 versiebzehnfach. Der Kanton Bern steht mit 158 an erster Stelle.

## Ausstellungswesen.

**Erste nationale Ausstellung angewandter Kunst.** (Eingesandt.) In der Sitzung vom 28. Juni 1921 hat der Bundesrat dem Reglement der ersten nationalen Ausstellung angewandter Kunst seine Zustimmung erteilt; diese Ausstellung soll im Jahre 1922 in der Halle des „Comptoir Suisse“ in Lausanne stattfinden und während sieben Wochen, vom 6. Mai bis 25. Juni, dem Publikum zugänglich sein. Die Einschreibetermine sind festgesetzt: für Inneneinrichtungen bis zum 30. September 1921, für Einzellsendungen bis zum 30. November 1921. Über die Aufnahme der Gegenstände entscheidet eine Jury, bestehend aus dem Präsidenten A. Leverrière, architecte, président de l’Oeuvre, Lausanne; dem Vice-Präsidenten Alfred Altherr, Vizepräsident des Schweizer Werkbund, Direktor der Gewerbeschule und des Kunstmuseum.